

## Hygienekonzept SV 1911 Traisa e. V.

### 1. Allgemeine Regeln

- Der Sport ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt.
- In allen Innenbereichen der Sportstätten dürfen nur Personen anwesend sein, die geimpft oder genesen sind, sog. 2 G-Regel. Ausnahmen gelten für Kinder unter 18 und Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- Ein Negativnachweis ist zu Beginn des Sports der Trainerin/dem Trainer vorzulegen.
- Grundsätzlich ist die allgemeine Abstandsregel zu anderen Personen von 1,50 m einzuhalten.
- Die allgemein geltende Hygiene- und Abstandsregeln (Leitplanken des DOSB, behördliche Verordnungen) sind in den Gebäuden ausgehängt und jederzeit einzuhalten.
- Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht im Innenbereich, außer beim Sport, sowie im Außenbereich in Situationen, in denen der Mindestabstand von 1,5 m zu weiteren Personen wie in Gedrängesituationen (z.B. Warteschlangen) nach §1 und §2 der CoSchuV Hessen nicht eingehalten werden kann.
- Die sportartspezifischen Einschränkungen orientieren sich an den jeweils geltenden Empfehlungen der übergeordneten Sportverbände.

### 2. Negativnachweis nach §3 Covid-Schutz-Verordnung

#### 2.1. Als Negativnachweis gilt

- ein Impfnachweis
- ein Genesenennachweis
- ein Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus
- ein Nachweis über Durchführung eines maximal 48 Stunden zurückliegenden Tests mittels Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR, PoC-PCR5)
- durch den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
- Die Durchführung eines Laien-Selbsttest in Anwesenheit eines Übungsleitenden ist nicht gestattet

#### 2.2. Negativnachweis

In allen Innenbereichen der Sportanlagen (Halle, Umkleideräume, Toiletten) dürfen nur Personen mit einem Negativnachweis nach §3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 anwesend sein, also Personen, die geimpft oder genesen sind.

- Liegt die Inzidenz an drei Tagen hintereinander über 350, gilt auf dem Vereinsgelände die 2G-Regel. In allen Innenbereichen der Sportstätte ist der Zutritt nur mit 2G und einem Test zulässig, sog. 2G-Plus-Regel.

#### **Ausnahmen:**

- Kinder unter 18 Jahre
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können.
- 3G-Regelung für Beschäftigte  
Eine Sonderregelung besteht für Beschäftigte in gedeckten Sportstätten (Innenräume): Unabhängig davon, ob sie angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig sind, gelten für sie die Arbeitsschutzregelungen des Bundes. Vor Betreten der gedeckten Sportstätte müssen sie nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G). Zu dieser Gruppe zählen etwa Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen. Bei ausschließlicher Tätigkeit im Freien sind keine Tests notwendig.

### **3. Duschen und Umkleieräume**

- Duschen und Umkleieräume auf dem Vereinsgelände können unter Beachtung der der 2G-Regel und Abstandsregel von 1,50 m sowie der 2G-Regel genutzt werden.
- Die Nutzung dieser Räume im Bürgerhaus Traisa und in der Kreissporthalle Nieder-Ramstadt kann unter den Vorgaben der Gemeinde Mühlthal und des Kreises Darmstadt-Dieburg erfolgen.

### **4. Hygiene**

- Hand- und Flächendesinfektionsmittel (mind. 61% Alkohol) für Gegenstände, Sportgeräte, Ablageflächen usw. stehen in den Hallen, auf den Toiletten, auf dem Sportgelände bereit.
- Sportgeräte und Ablageflächen werden nach Gebrauch desinfiziert.
- Gymnastikhalle, Treppenhäuser incl. der Türgriffe und Handläufe, Toiletten werden mindestens 1x täglich gereinigt.

### **5. Organisation**

#### **5.1. Personenkreis**

- Die Teilnahme von Risikogruppen (gemäß Definition des Robert-Koch-Institutes) am Sportbetrieb sollte mit Sorgfalt abgewogen werden (betrifft Trainer/innen und Sportler/innen). Risikogruppen können durch den Verein jedoch nicht immer identifiziert werden. Es sind grundsätzlich alle Personen besonders zu schützen.
- Nur gesunde und symptomfreie Sportler/innen und Trainer/innen nehmen am Training teil.
- Personen, bei denen COVID-19 diagnostiziert wurde, dürfen frühestens nach 14 Tagen und mit ärztlichem Attest wieder am Training teilnehmen.

#### **5.2. Anzahl der Sportler/innen und Zuschauer**

- Eingeschränkte Personenzahl in den Hallen zur Einhaltung der Abstandsregelung:
  - Gymnastikhalle: max. 15 Personen

- Bürgerhaus Traisa:
  - Saal: max. stehend 24 Personen, sitzend 48 Personen.
  - Jugendraum: max. stehend 21 Personen, sitzend 42 Personen.
- Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16 CoSchuV) nachkommen können. Darunter fällt etwa die Pflicht, bis zum Einnehmen des Sitzplatzes in geschlossenen Räumen eine medizinische Maske zu tragen. Veranstaltungen, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind danach erlaubt, wenn
  - im Freien bei mehr als 100 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, mehr als 250 Personen sind nicht erlaubt
  - in geschlossenen Räumen nur Geimpfte und Genesene eingelassen werden
  - ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

#### 5.4. Ablauf des Trainings

- Es gibt eine "Einbahnstraßenregelung" in der Gymnastikhalle. Die Ein- und Ausgänge und Laufwege sind durch Pfeile und Schilder gekennzeichnet. Die entsprechenden Laufwege sind einzuhalten.
- Zum Lüften der Hallen bleiben die Türen und Fenster während des Sports geöffnet. Alternativ: in einer Sporeinheit (45 oder 60 Minuten) 1-2x für 5 Minuten Stoß- bzw. Querlüften.
- Nach der Sporeinheit in einer Halle ist ausreichend Zeit zum Lüften und Desinfizieren einzuplanen.

#### 6. Informationspolitik innerhalb des Vereins

- Alle Sporttreibenden bzw. bei Minderjährigen deren Eltern werden von den Trainer/innen über die neuen Trainingsbedingungen informiert. Dafür werden vom Abteilungsvorstand Leitlinien erstellt, die vor Trainingsbeginn ausgehändigt und schriftlich bestätigt werden.
- Anpassungen erfolgen nach Sachlage. Aktuelle Informationen erhalten die Sporttreibenden auf der Internetseite des Vereins.

#### 7. Kontrolle aller Vorgaben und deren Umsetzung

- Regelmäßiger Austausch mit den Trainern/innen.
- Sollte festgestellt werden, dass einige Punkte nicht umsetzbar oder zu verändern sind, muss ggf. in der Planung nachjustiert werden.

#### 8. Dokumente für das Hygienekonzept

- Deutscher Olympischer Sportbund e. V. (DOSB):  
Die DOSB Leitplanken 2021. Stand 14.05.2021 [Geschäftspapier \(dosb.de\)](https://www.dosb.de)
- Richtlinien der jeweiligen übergeordneten Sportverbände, u. a. [Landessportbund Hessen e.V. \(landessportbund-hessen.de\)](https://www.landessportbund-hessen.de)



- Gemeinde Mühlthal: Saalvergabe vom 25.09.2020 [SKopierer E20100515160 \(muehltal.de\)](#)
- Coronavirus-Schutzverordnung Hessen – CoSchuv – Stand: 16.12.2021  
[Verordnung zur Änderung einer Verordnung der Landesregierung \(hessen.de\)](#)